

**Mag. Thomas Loos**  
**Rechtsanwalt**  
**Schönauerstraße 7**  
**4400 Steyr**  
[office@ra-loos.at](mailto:office@ra-loos.at)

**An das**  
**Bundesministerium für Justiz**  
[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at);  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Steyr, am 9.8.2016**

**Begutachtungsentwurf zum 2. Erwachsenenschutzgesetz**  
**BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anlässlich des Entwurfes zu einer Änderung der Regelungen über die Handlungsfähigkeit wäre ebenso eine Reform des § 1424 Satz 2 ABGB anzudenken. Nach dieser Bestimmung wirkt die Leistung an eine nicht voll geschäftsfähige Person nur dann schuldbefreiend, wenn das Geleistete beim nicht voll geschäftsfähigen Empfänger noch vorhanden oder zu dessen Nutzen verwendet worden ist. Im Falle einer Rückabwicklung ist die bereicherungsrechtliche Rückforderung nach § 1424 ABGB analog ausgeschlossen, wenn das Vermögen nicht mehr vorhanden ist.

Diese zum Schutz der Geschäftsunfähigen gedachte Regelung kann zu schweren Verwerfungen führen, da für das Privileg des Geschäftsunfähigen keine weiteren subjektiven Voraussetzungen auf der Seite des Schuldners gegeben sein müssen. Ist eine Geschäftsunfähigkeit für die andere Partei nicht erkennbar, so führt dies dazu, dass diese ohne Verschulden ein zweites Mal zur Leistung verpflichtet sein kann oder umgekehrt ihren bereicherungsrechtlichen Rückforderungsanspruch im Falle einer Vertragsauflösung (z.B. Anfechtung wegen Geschäftsunfähigkeit) verliert. Dies sei an Hand eines Fallbeispiels verdeutlicht: A ist geschäftsunfähig, die Geschäftsunfähigkeit ist jedoch für Außenstehende nicht erkennbar. B kauft von A eine Liegenschaft samt Haus um 400.000,- EUR. Das Geschäft wird normal abgewickelt. A verschleudert auf Grund seiner Erkrankung die 400.000,- EUR. Einem später bestellten Sachwalter wird dies auffallen – dieser ficht nun entweder den Vertrag an, woraufhin B die Liegenschaft samt Haus A zurückübereigenen muss ohne allerdings seinen Kaufpreis zurück zu erhalten oder aber verlangt von B ein weiteres Mal die Zahlung des Kaufpreises. Dies alles bei einer Verjährungsfrist von 30 Jahren.

Ein solcherart extremes Ergebnis ist mit dem Schutz Geschäftsunfähiger kaum mehr zu rechtfertigen. Es wären hier im Sinne des Verkehrsschutzes und des Schutzes des guten Glaubens Einschränkungen dieses Privilegs sinnvoll. Denkbar wäre beispielsweise die Einführung subjektiver Komponenten auf Seiten des Schuldners oder allenfalls auch richterliche Mäßigungsrechte.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas Loos